



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss SN-9

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung von Vorschriften des Bundes – durch

Beziehung

der Verfahrensakten des mit Schreiben des Landeskriminalamtes Sachsen vom 11.04.2012 (MAT A SN-2/2) auf das in Beweisbeschluss SN-2 vom 01.03.2012 erfolgte Ersuchen hin benannten Verfahrens Az.: 223 Js 2227/07, VG-Nr.: 5106/06/177201 bei der PD Südwestsachsen (Vernehmungen wegen Wasserschaden in der Polenzstraße 2 in Zwickau)

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Sächsische Staatskanzlei bei der zuständigen obersten Landesbehörde mit der Bitte um möglichst baldige – prioritäre – Übermittlung an den Untersuchungsausschuss.

Sebastian Edathy, MdB